

AGB TOBIAS SAGNER

1.

Gegenstand des Auftrags ist die Tätigkeit im Rahmen von Foto- und Filmproduktionen und Events (nachfolgend Werk) zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Tobias Sagner (nachfolgend Künstler genannt) und seinem Auftraggeber zu Stande. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und zugleich für alle zusätzlichen und zukünftigen Geschäfte mit dem Künstler an.

2.

Optionen sind Reservierungen für die Tätigkeit des Künstlers zu einem festgelegten Termin. Die Option verfällt sofort, wenn eine Festbuchung durch einen Dritten möglich ist und der optierte Termin auch nach Rückfrage bei dem Auftraggeber, mit dem die Option vereinbart wurde, nicht zu einer festen Buchung führt. Eine Festbuchung stellt eine für den Künstler und den Auftraggeber verbindliche Auftragserteilung dar. Im Falle einer Festbuchung steht dem Künstler das vereinbarte Honorar auch dann in voller Höhe zu, wenn der Auftrag aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht im vereinbarten Umfang durchgeführt wird. Bei einer in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich so bezeichneten „Wetterbuchung“, d.h. für den Fall, dass zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist, dass ein Auftrag nur bei schönem Wetter durchgeführt werden kann, kann der Auftraggeber bis zu 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Termins bei vorhergesagtem schlechten Wetter den Auftrag absagen, ohne hierfür an den Künstler ein Honorar zahlen zu müssen. Kosten für die Stornierung für zum Zeitpunkt der Absage wegen schlechten Wetters bereits gebuchte Flüge und Hotels sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Ist eine Stornierung nicht möglich sind für Flüge und Hotels angefallene Kosten in voller Höhe vom Auftraggeber zu tragen.

3.

Der Künstler kann für halbe Tage mit 4 Stunden oder ganze Tage 8 Stunden gebucht bzw. optiert werden. Es werden daher stets Tages- oder Halbtageshonorare vereinbart. Pauschalhonorare bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Über den gebuchten Zeitraum hinausgehende Arbeitszeit wird zusätzlich nach Stunden berechnet. Der Stundensatz beträgt 10 % des vereinbarten Tagessatzes bei Überschreiten von ganzen Tagen mit 8-10 Stunden je nach Vereinbarung und 20 % vom Tagessatz beim Überschreiten von halben Tagen mit 4 Stunden. Fallen über die Überstunden hinaus zusätzliche Produktionstage an oder wird die Durchführung des Auftrags verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die nicht vom Künstler zu vertreten sind, steht dem Künstler für die weitergehenden Leistungen ein zusätzliches Honorar, das im Verhältnis zu dem ursprünglich für den Leistungsumfang vereinbarten Honorar steht, zu. Die Fremd- und Nebenkosten erhöhen sich in diesem Falle nach Aufwand. Reisezeit wird nach den Regelungen der Ziffer 4. abgerechnet.

4.

Ist bei Inlandsreisen eine Anreise am Vortag erforderlich oder dauert eine Reise zum und vom Produktionsort pro Tag mehr als 4 Stunden oder liegt der Produktionsort außerhalb Deutschlands, so werden Reisetage nach zeitlichem Aufwand berechnet (Grundlage ist das Tageshonorar).

5.

Bei einer Festbuchung hat der Auftraggeber anfallende Fremd- und Nebenkosten (z. B. Materialkosten, Perücken, Extensions, ggf. Reise-, Taxi- und Übernachtungskosten sowie Spesen bei Aufträgen außerhalb des Wohnortes des Künstlers nach den steuerlichen Vorschriften, Servicegebühren etc.) zu tragen und vorab in voller Höhe an den Künstler zu zahlen. Ansonsten ist der Künstler nicht verpflichtet, seine Tätigkeit in dem vereinbarten Umfang zu erbringen. Wird der ursprünglich erteilte Auftrag erweitert, ist der Künstler berechtigt, zusätzlich von ihm erbrachte Tätigkeit sowie entstandene Fremd- und Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

6.

Auf die in Rechnung gestellten Honorare und sonstigen Nebenkosten ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen. Skonto wird nicht gewährt. Die Künstlersozialversicherungsabgabe ist vom Auftraggeber / Verwerter zu entrichten und nicht im Honorar enthalten.

7.

Der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter ist verpflichtet, seine Zustimmung zu der gestalterischen Auffassung des Künstlers zu geben. Sofern die Zustimmung weder vom Auftraggeber selbst noch eines Bevollmächtigten erfolgt, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung eines weiteren Werkes gesondert zu honorieren.

8.

Der Künstler ist ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Urheber- und sonstiger Schutzrechte an den von ihm übersandten sowie übergebenen Arbeitsproben in Form von Portfolios, Fotografien, analogen und digitalen Datenträgern sowie Zeichnungen etc.. Diese Arbeitsproben des Künstlers dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind an den Künstler zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Arbeitsproben steht dem Auftraggeber nicht zu.

9.

Das Honorar des Künstlers deckt nur die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegten Leistungen und vereinbarten Vertragszwecke ab. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars sowie etwaig entstandener Neben- und Fremdkosten beim Künstler ist jedwede Nutzung der vertraglich erbrachten Leistungen des Künstlers unzulässig. Für so genannte Testshoots gelten folgende Besonderheiten: Sofern ein Künstler für seine Mitwirkung an einem Testshoot (Nutzung nur zur Eigenwerbung) kein oder nur ein sehr geringes Honorar erhält, die im Rahmen des Testshoots entstandenen Fotografien etc. aber später zu anderen Zwecken, z.B. zu Layoutzwecken oder im Rahmen einer höherwertigen Nutzung verwertet werden, steht dem Künstler ein zusätzliches angemessenes Honorar zu. Die Angemessenheit des Honorars orientiert sich an dem für die Nutzung üblicherweise gezahlten Künstlerhonorar und an dem erzielten Verwertungserlös des Auftraggebers.

10.

Es fällt nicht in den Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Künstlers, urheberrechtliche Nutzungsrechte für die Verwendung von Requisiten zu prüfen bzw. entsprechende Nutzungsrechte einzuholen. Diese Aufgabe hat der Auftraggeber zu übernehmen. Der Auftraggeber erwirbt, soweit nicht anders vereinbart, kein Eigentum an den zur Verfügung gestellten Materialien und Requisiten.

11.

Die aus der Übertragung der Rechte auf Dritte resultierenden Ansprüche des Auftraggebers werden bereits jetzt in Höhe der zwischen dem Künstler und dem Auftraggeber vereinbarten Honorare sowie etwaig entstehender Honorarnebenkosten und sonstigen Entgelte an den Künstler abgetreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die an den Künstler abgetretene Forderung von Dritten im eigenen Namen für Rechnung des Künstlers einzuziehen. Er hat den eingezogenen Betrag innerhalb von sieben Tagen nach Eingang bei ihm an den Künstler auszuzahlen.

12.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Aufrechnung mit vom Künstler bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu erklären. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, seine ihm gegen den Künstler zustehenden Forderungen und Rechte an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

13.

Bei unberechtigter Verwendung, Weitergabe sowie sonstiger nicht vereinbarter Nutzung wird vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche ein Honorar zum Urheberrechtsverletzung in Höhe des fünffachen vereinbarten Honorars fällig.

14.

Die ordentliche Kündigung des Vertrages (Absage des Auftrages), ist bei Festbuchungen nicht möglich. Eine Stornierung des Auftrages ist nur mit Einverständnis des Künstlers und vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars sowie der bis dahin angefallenen Fremd- und Nebenkosten möglich. Sollte der Künstler seine Tätigkeit aufgrund einer Krankheit oder von ihm nicht zu vertretender Umstände nicht erbringen können, wird der Künstler sich nach besten Kräften bemühen, einen adäquaten Ersatz zu finden. Für eventuell entstehende Zusatzkosten oder einen möglichen Schaden haftet in diesem Fall nicht der Künstler.

15.

Mit Ausnahme von dem Künstler Dritten zugefügten Personen- und Körperschäden und bei Schäden, die aus der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptleistungspflicht herrühren, haftet der Künstler bei der Durchführung des Auftrags nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln. Dies gilt auch für etwaig von ihm eingeschaltete Erfüllungsgehilfen.

16.

Die Gefahr für die Beschädigung oder den zufälligen Verlust der durch den Künstler bereitgestellten Materialien sowie des Werkes geht auf den Auftraggeber über, sobald die zu liefernden Materialien sowie Werke an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind. Der Künstler haftet nicht für während des Transportes und der Durchführung des Auftrages entstandene Schäden an Materialien, die ihm von dem Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Schäden nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Künstlers oder etwaig eingeschalteter Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Materialien sind vom Auftraggeber gegen Diebstahl, Beschädigung, Verlust etc. zu versichern. Ferner hat der Auftraggeber eine Produktionsversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Geht das Werk unter, ohne dass der Künstler dies zu vertreten hat, bleibt sein Honoraranspruch davon unberührt. Das in dieser Ziffer Geregelterte gilt auch dann, wenn der Transport vom Künstler selbst durchgeführt wird.

17.

Der Auftraggeber hat auf seine Gefahr und Kosten die ihm überreichten Materialien unverzüglich nach ihrer Verwendung an den Künstler oder an die vom Auftragnehmer benannte Person/Firma zu übergeben. Geschieht dies nicht, hat der Auftraggeber den dadurch möglicherweise entstehenden Schaden zu ersetzen.

18.

Mängelrügen an der Leistung des Künstlers muss der Auftraggeber unverzüglich während der laufenden Produktion und unter genauer Bezeichnung der Mängel geltend machen. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung als vereinbarungsgemäß erbracht, soweit es erkennbare Mängel betrifft.

19.

Der Künstler hat Anspruch darauf, bei der Verwendung seines Werkes (einschließlich Testshoots und Editorials) als Urheber genannt zu werden. Der Auftraggeber stellt die Umsetzung dieser Regelungen in seinen Verträgen mit Dritten sicher. Bei Verstoß gegen diese Nennungsverpflichtungen ist ein Aufschlag von 100% auf das vereinbarte Honorar des Künstlers zu zahlen.

20.

Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Künstler verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt davon bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Im Falle der Vermietung oder Leihe von Requisiten durch den Künstler verjähren mögliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bereits innerhalb von sechs Monaten.

21.

Der Künstler ist berechtigt, die Fotografien, Filme, analoge und digitale Datenträger bzw. Abzüge und Kopien davon, für deren Herstellung er seine Tätigkeit erbracht hat, zur Eigenwerbung zu nutzen, d. h. insbesondere auch in Form einer Aussendung bzw. im Internet, Website (inklusive sozialer Netzwerke, wie z.B. Instagram) zu veröffentlichen oder als Arbeitsprobe vorzuzeigen.

22.

Nebenabreden oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wird eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Künstlers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch bei im Ausland erbrachten Tätigkeiten gilt deutsches Recht als vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, Wienerübereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 CISG, finden keine Anwendung.